



Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Cölbe
Kasseler Str. 88
35091 Cölbe

GEMEINDE CÖLBE - Der Gemeindevorstand -				
Eing.: 22. Okt. 2020				
BGM	Abt. I	Abt. II	Abt. III	Abt. IV

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht
Geschäftszeichen: FD 30.2 – 3m 16

Ansprechpartner: Herr Kohl
Telefon: 06421 405-1523
Telefax: 06421 405-1521
E-Mail: kohls@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15. Oktober 2020

Datum: 20. Oktober 2020

Antrag vom 9. Oktober 2020 (Eingang 15. Oktober 2020) auf Genehmigung einer höheren Liquiditätsobergrenze.

hier: Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 1. Oktober 2020 über die veränderte Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2020

1. Genehmigung zur Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite der Gemeinde Cölbe das Haushaltsjahre 2020 betreffend

Ich genehmige die Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 in Anspruch genommen werden dürfen, gemäß § 105 Absatz 2 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) um

500.000 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

und damit die veränderte Festsetzung gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von

0,00 €

(in Worten: Null Euro)

auf nunmehr

500.000 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

• Servicezeiten:
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ Dienstgebäude:
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ Buslinien:
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ Bankverbindung Kreiskasse:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

2.) Begründung und Hinweise zur Genehmigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2020 zur Sicherstellung kurzfristiger Liquidität die Neufestsetzung des Höchstbetrages des Liquiditätskredits beschlossen.

Die Notwendigkeit der Anpassung des Liquiditätskreditrahmens wird unter Bezug auf die mit der Pandemie verbundenen Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzsituation der Kommune belegt und begründet.

Die Gemeinde Cölbe teilt mit, dass der Engpass bei den liquiden Mitteln aufgrund der Corona-Pandemie im Bereich der Gewerbesteuer durch Anpassungen von Vorauszahlungen, Mindereinnahmen (Rückerstattung) von ca. 1 Mio. Euro entsteht. Außerdem erwartet die Gemeinde, dass aufgrund der Maisteuerschätzung bei dem Anteil der Einkommensteuer sowie dem Anteil an der Umsatzsteuer es zu Mindereinnahmen kommen wird. Laut Bericht der Kommune sind die ausfallenden Mindereinnahmen allesamt auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Die mit Bericht vom 9 Oktober 2020 gemachten Ausführungen erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt plausibel zu sein. Zudem hat die Gemeinde Cölbe bisher keine Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt. Desweiteren besteht vor Ort große Unsicherheit über die weitere tatsächliche Entwicklung der Erträge und Einzahlungen. Folglich bedarf es kurzfristig der Sicherung der stetigen Zahlungsfähigkeit der Kommune. Insofern wurde dem Genehmigungsantrag entsprochen.

Ich gehe davon aus, dass der nunmehr genehmigte Rahmenbetrag in der Spitze ausreicht. Die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten bleibt jedoch entsprechend der Vorgaben des § 105 Absatz 1 HGO eigenverantwortlich zu überprüfen. Ich bitte daher die tatsächliche Inanspruchnahme jederzeit auf das absolut notwendige Maß hin zu beschränken. Aufgenommene Liquiditätskredite sind zum Ende des Haushaltsjahres hin - auch im Hinblick auf den avisierten Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinzahlungen - zurückzuführen.

Die erfolgte, isolierte Anpassung des Höchstbetrages erfordert im Haushaltsjahr 2020 bis auf weiteres keine Nachtragssatzung. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. März 2020; Geschäftszeichen: IV 2 (Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie).

3.) Mitteilung an die Gemeindevertretung

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO bekannt zu machen.

4.) Öffentliche Bekanntmachung

Ich bitte diese Genehmigung öffentliche bekanntzumachen und halte hierbei eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes gemäß Gliederungsziffer 1. meiner Verfügung für ausreichend.

5.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter